



Anschrift der Autoren:

Mario Genth  
Hauptstraße 59  
14778 Wollin

Thorsten Franz  
Zum Langeloh 11  
34628 Wasenberg

E-Mail der Autoren:

PD Dr. iur. habil. Thorsten Franz: [thorsten.franz@jura.uni-halle.de](mailto:thorsten.franz@jura.uni-halle.de)

Mario Genth: [genth@forstrecht.net](mailto:genth@forstrecht.net)

Das Foto auf dem Einband stammt von

Dieter Hoppe, Wangen/Unstrut  
[www.naturfoto-dieterhoppe.de](http://www.naturfoto-dieterhoppe.de)  
[mail@naturfoto-dieterhoppe.de](mailto:mail@naturfoto-dieterhoppe.de)

3. Auflage November 2009

Copyright November 2007  
Verlag Kessel  
Eifelweg 37  
53424 Remagen-Oberwinter  
Tel.: 02228-493  
Fax: 01212-512382426  
E-Mail: [nkessel@web.de](mailto:nkessel@web.de)

**ISBN (10): 3-935638-93-0**

**ISBN (13): 978-3-935638-93-7**

# **Jagdrecht Brandenburg**

**Darstellung des jagdscheinrelevanten Rechtswissens,  
Prüfungsfragen, Schaubilder und Vorschriftensammlung**

von

Privatdozent Dr. iur. habil. Thorsten Franz  
Halle/Saale

und

Dipl. Jur. Mario Genth  
Brandenburg an der Havel

Stand: 1. Oktober 2008

---

## Änderungen

### *Bundesrecht*

- Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchG)
- Novellierung des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Änderung der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- Aufnahme der Geflügelpest-Verordnung in die Vorschriftensammlung (Auszug)
- Änderungen im Waffenrecht (WaffG, AWaffV, BeschG, BJagdG)
- ergänzende Ausführungen zum BZRG

### *Landesrecht*

- Ergänzungen in der GebOMLUV
- Änderung im BbgJagdG
- Änderungen BbgJagdDVO
- Aufhebungsverordnung

## **Vorwort zur zweiten Auflage**

Nach den zahlreichen Änderungen im Jagdrecht des Landes Brandenburg sowie im Naturschutzrecht und im Waffenrecht, bringt die vor Ihnen liegende 2. Auflage die Schrift auf den neuesten Stand. Dabei wurde das bisher bewährte Grundkonzept des Buches beibehalten.

Bei allen Bemühungen und bei aller Sorgfalt mag die eine oder andere Frage dennoch offen geblieben sein. Wir werden aber auch in Zukunft dankbar für Anregungen zur Verbesserung und zur Ergänzung (vor allem aus der Praxis, insbesondere von Ausbildern, Prüfern und Jagdschülern) sein, die Sie bitte an die Autoren senden wollen.

Ein herzlicher Dank geht hier nochmals an diejenigen aufmerksamen Leser unseres Buches, die durch ihr fachmännisches Studium des Werkes mit dazu beigetragen haben, kleinere Ungereimtheiten der Voraufgabe aufzudecken und in der 2. Auflage zu beseitigen.

Die Autoren wünschen allen Lesern ein kräftiges Weidmannsheil!

## **Vorwort zur ersten Auflage**

Die Jagd ist auch ein Freiheitserlebnis in der Natur. In rechtlicher Hinsicht ist das Verhalten des Jägers in der freien Natur allerdings in hohem Maße gebunden, und es kann nur eine „Freiheit im Rahmen des Rechts“ geben. Die Intensität der rechtlichen Bindung des Jägers spiegelt vor allem seine Verantwortung gegenüber der Kreatur und ihrem Lebensraum sowie – im Hinblick auf den Umgang mit Schusswaffen und Wildbret – gegenüber den Mitmenschen wider.

Wer die Jägerprüfung im Land Brandenburg bestehen will, muss laut Jägerprüfungsordnung auch rechtliche Vorschriften, insbesondere Grundsätze und wichtige Einzelbestimmungen des Bundes- und des Landesjagdrechts, des Waffenrechtes, des Landeswaldgesetzes, des Naturschutz-, Tierschutz- und des Landschaftspflegerecht beherrschen. Hierzu soll das vorliegende Buch befähigen, indem es das jagdscheinrelevante Rechtswissen zusammenhängend darstellt. Die Darstellung wird durch Prüfungsfragen und Schaubilder ergänzt.

Die Kenntnis der Grundzüge des Jagdrechts ist über den Prüfungserfolg hinaus von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die spätere Jagdausübung. Wer gegen geltendes Recht handelt, riskiert Schadensersatzansprüche, Ordnungswidrigkeits- und gar Strafverfahren ebenso wie jagdpolizeiliche Maßnahmen bis hin zum Entzug des Jagdscheins. Der Jäger ist aber auch im Interesse seines Ansehens und Gewissens gut beraten, wenn er sich stets auf der Seite des Rechts bewegt. Die umfangreiche Vorschriftensammlung soll nicht nur Jägern von Nutzen sein, sondern auch Jagdgenossen, Forstleuten und sonst an der Materie Interessierten einen schnellen Zugriff auf das in Brandenburg geltende Jagdrecht und angrenzende Rechtsbereiche ermöglichen.

Ein besonderer Dank der Autoren gilt den beiden Mitarbeitern der Unteren Jagdbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark *Herrn Torsten Fritz* und *Herrn Lutz Strauß* sowie dem langjährig erfahrenen Jäger *Herrn Wilfried Müller*. Sie alle haben mit ihrer Erfahrung in der Jagdpraxis und ihren Kenntnissen im Jagdrecht und den angrenzenden Rechtsgebieten zu einer qualitativen Verbesserung des vorliegenden Werkes beigetragen.

Für Anregungen und Kritik sind die Verfasser dankbar.

Magdeburg, im November 2007

*Thorsten Franz und Mario Genth*

---

## Hinweise zum Arbeiten mit diesem Buch

Die Verfasser waren bemüht, das Jagdrecht in einfacher und klarer Sprache darzustellen, ohne dass die juristische Genauigkeit der Aussage leidet. Die zentralen Begriffe bzw. Aussagen eines Absatzes wurden in Fettdruck gesetzt. Um den Text nicht zu überfrachten, wurde das Basiswissen in Normalgröße und weniger Wichtiges in Kleindruck gesetzt. Die Prüfungsfragen des zweiten Teils beziehen sich nur auf die in Normalgröße gesetzten Textteile. Die klein gesetzten Textteile sollten aber ebenfalls gelesen werden, zumal letztlich jede Jagdbehörde (in Zusammenarbeit mit der örtlichen Jägerschaft) bei jeder Prüfung immer wieder neue Prüfungsfragen auswählt, so dass Schwerpunkt und die Tiefe des verlangten Wissens nicht sicher vorhergesagt werden können.

Die jeweils einschlägigen Paragraphen wurden in die Fußnoten verbannt. Die Lektüre der Fußnoten ist für den Erwerb des jagdscheinrelevanten Wissens nicht erforderlich. Auf die Angabe von Paragraphen in den Fußnoten wollten die Verfasser jedoch nicht verzichten, damit der Leser bei Interesse nachsehen kann, aus welcher Rechtsnorm sich die Aussagen ableiten.

Vorgeschlagen werden folgende Arbeitsschritte:

1. Abschnittsweise Lektüre des ersten Teils, wobei die in Bezug genommenen Schaubilder des dritten Teils einbezogen werden sollten.
2. Beantwortung der Prüfungsfragen nach der Lektüre eines Abschnitts.  
Bei größeren Abschnitten sollte nach Unterabschnitten vorgegangen werden.
3. Wiederholung des Vorgehens, soweit Bezugsfragen nicht beherrscht wurden, wobei die im ersten Versuch nicht sicher beherrschten Fragen für Wiederholungen markiert werden sollten.

Aus gegebenem Anlass möchten wir auf die Bedeutung des Wortes „grundsätzlich“ hinweisen. Häufig wird dieses Wort im Sinne von „immer“ benutzt. Ein solcher Gebrauch ist aber nicht richtig, denn „grundsätzlich“ bedeutet: „einem Grundsatz folgend aber Ausnahmen zulassend“. Dies soll an folgendem Beispiel verdeutlicht werden:

„Grundsätzlich“ ist in befriedeten Bezirken die Ausübung der Jagd verboten (Grundsatz). Die untere Jagdbehörde kann dem Eigentümer, dem Nutzungsberechtigten, dem Jagd Ausübungsberechtigten eines angrenzenden Jagdbezirkes oder deren Beauftragten in befriedeten Bezirken bestimmte Jagdhandlungen unter Beschränkung auf bestimmte Wildarten und auf eine bestimmte Zeit gestatten (Ausnahme).

---

## Inhaltsübersicht

*Vorwort*

### ***Teil 1 – Darstellung des jagdscheinrelevanten Rechtswissens***

- A. Bundes- und Landesjagdrecht
- B. Waffenrecht
- C. Lebensmittelhygienerecht
- D. Tierseuchen- und Tierschutzrecht
- E. Naturschutzrecht
- F. Waldrecht
- G. Unfallversicherungsrecht und Verkehrssicherung

### ***Teil 2 – Übungsfragen und offizielle Prüfungsfragen***

A.-G. (wie Teil 1)

### ***Teil 3 – Schaubilder***

A.-G. (wie Teil 1)

### ***Teil 4 – Vorschriftensammlung***

A.-G. (wie Teil 1)

H. Gebührenrecht

## *Inhaltsverzeichnis*

<b>Teil 1 Darstellung des jagdscheinrelevanten Rechtswissens.....</b>	<b>15</b>
<b>A. Bundes- und Landesjagdrecht .....</b>	<b>16</b>
I. Jagdrecht als Rechtsgebiet.....	16
II. Jagdrecht als individuelles Recht der Grundeigentümer .....	18
1. Inhalt des Jagdrechts .....	18
a) Jagdrecht als Bestandteil des Grundeigentums.....	18
b) Aneignungsrecht .....	18
c) Hegerecht und -pflicht .....	21
aa) Bestandsregulierung.....	21
bb) Biotopverbessernde Maßnahmen.....	22
cc) Wildfütterung .....	22
dd) Aussetzen von Wild .....	24
ee) Hegegemeinschaft.....	25
2. Bindung an den Jagdbezirk.....	26
a) Eigenjagdbezirk und gemeinschaftlicher Jagdbezirk .....	26
b) Ruhen der Jagd, Befriedeter Bezirk.....	28
c) Jagdgenossenschaft.....	29
d) Jagd in Schutzgebieten und Jagdgattern.....	32
3. Haftung für Jagd- und Wildschäden .....	33
III. Jagdausübungsrecht.....	37
1. Verhältnis von Jagdrecht und Jagdausübungsrecht.....	37
2. Jagdpacht .....	38
3. Jagderlaubnis .....	40
4. Jagdschutz.....	41
5. Jagdliche Einrichtungen.....	44
IV. Beschränkungen der Jagdausübung .....	45
1. Jagdschein.....	46
2. Jagdbezirk .....	50
a) Reviersystem.....	50
b) Jagd außerhalb des eigenen Reviers, insbesondere Wildfolge .....	50
c) Jägernotwegerecht .....	52
3. Wild.....	52
4. Abschussplan .....	54
5. Jagdzeiten.....	57
6. Jagdmethoden .....	60
7. Jagdwaffen .....	63
V. Verwaltung des Jagdwesens .....	64
1. Jagdbehörden .....	64



2. Forstbehörden und Gemeinden .....	66
3. Jagdbeirat/Landesvereinigungen der Jäger .....	66
<b>B. Waffengericht</b> .....	<b>69</b>
I. Rechtsquellen, Grundaussage und Grundbegriffe .....	69
1. Rechtsquellen .....	69
2. Grundaussage .....	69
3. Grundbegriffe .....	70
II. Gesetzliche Anforderungen an Jagdwaffen .....	71
1. Amtlicher Beschluss von Waffen .....	71
2. Waffenbezogene Beschränkungen nach dem BJagdG .....	72
III. Personenbezogene gesetzliche Anforderungen .....	73
1. Erwerb und Besitz von Waffen .....	73
a) Jagdscheininhaber .....	73
b) Jagdschüler .....	76
2. Sonderregelungen für Personen unter 18 Jahren .....	77
3. Erwerb und Besitz von Schusswaffen infolge eines Erbfalles .....	77
4. Maßnahmen der Behörde bei Rechtsverstößen .....	78
IV. Anforderungen im Hinblick auf Ort und Art des Umgangs mit Waffen .....	79
1. Führen im Revier .....	79
2. Führen außerhalb des Reviers .....	79
3. Aufbewahrung .....	81
4. Überlassung an Dritte .....	82
5. Verkauf .....	83
6. Abhandenkommen/Zerstörung .....	83
V. Anforderungen an die Munition .....	84
1. Zulässige Munition .....	84
2. Erwerb und Besitz von Munition .....	84
3. Aufbewahrung .....	84
4. Verkauf von Munition .....	85
<b>C. Lebensmittelhygienerecht</b> .....	<b>86</b>
I. Rechtsquellen .....	86
II. Kennzeichnung erlegten Wildes .....	86
III. Fleischuntersuchung bei erlegtem Wild .....	87
IV. Trichinenuntersuchung bei fleischfressendem Wild .....	89
V. Kundige/geschulte Person .....	90
<b>D. Tierseuchen- und Tierschutzrecht</b> .....	<b>91</b>
I. Wildseuchen .....	91
II. Tollwut-Verordnung .....	91

III. Schweinepest-Verordnung.....	92
IV. Tierschutzrecht .....	94
<b>E. Naturschutzrecht.....</b>	<b>97</b>
I. Rechtsgrundlagen, Ziele und Grundsätze .....	97
II. Eingriffsgenehmigung .....	97
III. Flächen- und Objektschutz.....	98
IV. Artenschutzrecht.....	102
V. Naturschutzverwaltung/Verbandsbeteiligung.....	105
<b>F. Waldrecht.....</b>	<b>107</b>
<b>G. Unfallversicherungsrecht und Verkehrssicherung .....</b>	<b>112</b>
I. Versicherungspflicht .....	112
II. Umgang mit Schusswaffen.....	112
III. Verhalten bei Gesellschaftsjagden.....	113
IV. Fallenjagd .....	114
V. Nachsuche.....	115
VI. Bau jagdlicher Einrichtungen .....	115
<b>Teil 2 Übungsfragen und offizielle Prüfungsfragen.....</b>	<b>116</b>
<b>A. Bundes- und Landesjagdrecht .....</b>	<b>117</b>
I. Jagdrecht als Rechtsgebiet.....	117
II. Jagdrecht als individuelles Recht der Grundeigentümer .....	117
III. Jagdausübungsrecht.....	118
IV. Beschränkungen der Jagdausübung.....	118
V. Verwaltung des Jagdwesens .....	120
<b>B. Waffenrecht.....</b>	<b>121</b>
I. Rechtsquellen, Grundaussage und Grundbegriffe .....	121
II. Gesetzliche Anforderungen an Jagdwaffen .....	121
III. Personenbezogene gesetzliche Anforderungen .....	121
IV. Anforderungen im Hinblick auf Ort/Art des Umgangs mit Waffen .....	122
V. Anforderungen an die Munition .....	122
<b>C. Lebensmittelhygienerecht.....</b>	<b>123</b>
I. Rechtsquellen .....	123
II. Kennzeichnung erlegten Wildes .....	123

III. Fleischuntersuchung bei erlegtem Wild .....	123
IV. Trichinenuntersuchung bei fleischfressendem Wild.....	123
V. Kundige/geschulte Person .....	123
<b>D. Tierseuchen- und Tierschutzrecht.....</b>	<b>124</b>
I. Wildseuchen .....	124
II. Tollwut-Verordnung.....	124
III. Schweinepest-Verordnung.....	124
IV. Tierschutzrecht .....	124
<b>E. Naturschutzrecht.....</b>	<b>125</b>
II. Eingriffsgenehmigung .....	125
III. Flächen- und Objektschutz.....	125
IV. Artenschutzrecht.....	125
V. Naturschutzverwaltung/Verbandsbeteiligung.....	125
<b>F. Waldrecht.....</b>	<b>126</b>
<b>G. Unfallversicherungsrecht und Verkehrssicherung .....</b>	<b>127</b>
I. Versicherungspflicht .....	127
III. Verhalten bei Gesellschaftsjagden.....	127
IV.-VI. Fallenjagd/Nachsuche/Bau jagdlicher Einrichtungen .....	127
<b>H. Offizielle Prüfungsfragen .....</b>	<b>128</b>
<b>I. Antwortschlüssel.....</b>	<b>147</b>
<b>Teil 3 Schaubilder .....</b>	<b>150</b>
Nr. 1 Rechtsquellen des Jagdrechts .....	151
Nr. 2 Beschränkungen der Jagdausübung .....	152
Nr. 3 Voraussetzungen zulässiger Jagdausübung .....	153
Nr. 4 Rechtsgrund von Jagdrecht, Jagdausübungsrecht und Jagdberechtigung .....	154
Nr. 5 Vergleich von Jagdrecht, Jagdausübungsrecht und Jagderlaubnis .....	155
Nr. 6 Wildschutzkategorien .....	156
Nr. 7 Hegemaßnahmen .....	157
Nr. 8 Jagdschutz .....	158
Nr. 9 Zuständigkeiten der unteren Jagdbehörden.....	159
Nr.10 Zuständigkeiten des Umweltministeriums als oberste Jagdbehörde.....	161
Nr. 11 Gang des Wildschadensersatzverfahrens.....	162

Nr. 12	Voraussetzungen der Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis.....	163
Nr. 13	Erlaubnisfreier Waffenerwerb durch Jagdscheininhaber.....	164
Nr. 14	Aufbewahrung von Waffen und Munition.....	165
Nr. 15	Fleischuntersuchungspflicht.....	166
Nr. 16	Anmeldepflichtiger (bzgl. Fleischuntersuchung).....	167
Nr. 17	Trichinenuntersuchung.....	168
Nr. 18	Meldepflichtige Wildseuchen.....	169
Nr. 19	Tollwut-Verordnung, Pflichten des Jagdausübungsberechtigten.....	170
Nr. 20	Rechtsquellen des Naturschutzrechts.....	171
Nr. 21	Genehmigungsvorbehalte im BbgNatSchG.....	172
Nr. 22	Schutzkategorien des Naturschutzrechts.....	173
Nr. 23	Schutzkategorien des Artenschutzrechts.....	174
Nr. 24	Organisation der Naturschutzverwaltung.....	175
Nr. 25	Verhaltenspflichten Erholungssuchender.....	176
Nr. 26	Forstrechtliche Genehmigungsvorbehalte.....	177
Nr. 27	Waldschutz.....	178
Nr. 28	Versicherungsrecht.....	179

#### **Teil 4 Vorschriftensammlung..... 180**

Bundesjagdgesetz.....	181
Bundeswildschutzverordnung.....	196
Verordnung über die Jagdzeiten.....	200
Jagdgesetz für das Land Brandenburg.....	201
Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg.....	223
Verordnung über die Jägerprüfung.....	230
Verordnung über die Falknerprüfung.....	237
Prüfungsordnung-Jagdaufseher.....	239
Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung.....	241
Brandenburgische Kormoranverordnung.....	248
Verordnung über die Bewirtschaftungsbezirke für Schalenwild.....	251
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Bewirtschaftungsbezirke für Schalenwild.....	253
Wildbewirtschaftungsrichtlinie.....	254
Strafgesetzbuch (StGB).....	259
Waffengesetz.....	260

Beschussgesetz.....	273
Allgemeine Waffengesetz Verordnung.....	274
Fleischhygieneverordnung.....	275
Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung.....	277
Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung.....	285
Wildhandelsüberwachungsverordnung.....	286
Tierseuchengesetz.....	288
Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen.....	289
Tollwut-Verordnung.....	290
Schweinepest-Verordnung.....	295
Geflügelpest-Verordnung.....	298
Tierschutzgesetz.....	299
Tierschutz-Hundeverordnung.....	305
Bundesnaturschutzgesetz.....	307
Bundesartenschutzverordnung.....	322
Naturschutzgesetz des Landes Brandenburg.....	326
Nationalparkgesetz Unteres Odertal.....	351
Verordnung zur Regulierung des Wildbestandes im Nationalpark „Unteres Odertal“.....	353
Bundeswaldgesetz.....	355
Waldgesetz des Landes Brandenburg.....	358
Waldsperrungsverordnung.....	369
Unfallverhütungsvorschrift Jagd.....	371
Gebührenordnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz.....	375
Jagdzeiten im Lande Brandenburg.....	379
<b><i>Literaturverzeichnis.....</i></b>	<b>381</b>
<b><i>Sachverzeichnis.....</i></b>	<b>382</b>
<b><i>Verzeichnis der Abkürzungen.....</i></b>	<b>390</b>



---

# Teil 1

## Darstellung des jagdschein- relevanten Rechtswissens

## A. *Bundes- und Landesjagdrecht*

### I. *Jagdrecht als Rechtsgebiet*

- 1 Der Begriff „Jagdrecht“ hat verschiedene Bedeutungen. Zum einen können hiermit die Rechtssätze gemeint sein, die das Jagdwesen regeln (**Jagdrecht als Rechtsgebiet**).<sup>1</sup> Zum anderen kann „Jagdrecht“ die ausschließliche Befugnis bedeuten, auf einem bestimmten Gebiet Wild zu hegen, zu bejagen und es sich anzueignen (Jagdrecht als Befugnis oder subjektives Recht).<sup>2</sup> Das Jagdrecht als Rechtsgebiet ist nicht in einem einzigen Gesetzeswerk enthalten, sondern findet sich z.T. verstreut in europäischen Verordnungen und Richtlinien, vor allem aber in Jagdgesetzen und Jagdverordnungen des Bundes und der Länder (s. Schaubild Nr. 1).
- 2 Das Rechtsgebiet Jagdrecht zählt überwiegend zum **öffentlichen Recht**, betrifft also in spezifischer Weise das Verhältnis zwischen Staat und Privaten.<sup>3</sup> Dies wird dort besonders deutlich, wo die Jagdbehörde gegenüber dem Jäger Staatsgewalt ausübt (Erteilung, Entzug des Jagdscheins etc.). Die zentrale Bestimmung des Jagdprivatrechts ist das Jagdrecht als Befugnis. Hinzu treten zahlreiche weitere Vorschriften, die das zivilrechtliche Verhältnis betreffen (Wildfolge, Wild- und Jagdschadensersatz etc.). Zudem finden sich strafrechtliche Tatbestände (Jagdwilderei,<sup>4</sup> strafbarer Abschuss von ganzjährig zu schonendem Wild<sup>5</sup> etc.).
- 3 Ein **europäisches Jagdrecht** im Sinne eines eigenständigen Rechtsgebiets existiert bislang nicht. Es lassen sich lediglich einige jagdbezogene Regelungen finden. Hierzu zählen vor allem die Verordnung über ein Tellereisenverbot<sup>6</sup> sowie die jagdbezogenen Regelungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie<sup>7</sup> und der Vogelschutz-Richtlinie.<sup>8</sup>

---

1 Auch „Jagdrecht im objektiven Sinn“ genannt.

2 Auch „Jagdrecht im subjektiven Sinn“ genannt.

3 Die Vorschriften des Jagdrechts verpflichten und berechtigen in aller Regel notwendigerweise Träger von Hoheitsgewalt und gehören insoweit dem Rechtszweig des öffentlichen Rechts an. Es existieren aber auch Vorschriften des Jagdprivatrechts (Regelungen über die Aneignung von Wild, Regelungen über Wildfolgevereinbarungen gem. § 34 V BbgJagdG und des Strafrechts (§§ 38, 42 BJagdG).

4 § 292 StGB.

5 § 38 I Nr. 2 BJagdG.

6 Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates vom 4.11.1991 zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden (ABl. Nr. L 308, S. 1ff.). Tellereisen im Sinne der Verordnung sind allerdings nur Geräte zum Festhalten oder Fangen von Tieren durch Bügel, die über einem Lauf oder mehreren Läufen der Tiere zuschnappen und so verhindern, dass das Tier sich befreit (so die Legaldefinition des Art. 1).

7 Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. Nr. L 206, S. 7).

8 Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Vgl. die Artikel 7 und 8 der Vogelschutz-Richtlinie i.V.m. Anhang II Teile 1 und 2, Anhang IV.



Daneben bestehen seuchenrechtliche Richtlinien<sup>9</sup> und die Lebensmittelhygiene betreffende Verordnungen.<sup>10</sup>

- 4 Eine zentrale Stellung innerhalb der jagdrechtlichen Normen nimmt das **Bundesjagdgesetz** ein.<sup>11</sup> Ursprünglich handelte es sich hierbei um ein Rahmengesetz des Bundes, welches durch die jeweiligen Landesgesetzgeber (Landtage) näher ausgestaltet wurde. Nach der nunmehr am 01.09.2006 In-Kraft getretenen „Föderalismusreform“ gehören das Jagdwesen und damit auch die einzelnen Jagdgesetze in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung.<sup>12</sup> Demnach steht den Ländern die Befugnis zur Gesetzgebung zu, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit keinen Gebrauch macht. Hat der Bund wie im Falle des Jagdwesens mit dem Bundesjagdgesetz eine Regelung getroffen, so können die Länder hiervon abweichende Regelungen (Landesjagdgesetze) treffen (sog. Abweichungsbefugnis der Länder).<sup>13</sup> Von den Regelungen über die Jagdscheine darf hierbei allerdings nicht abgewichen werden.<sup>14</sup>
- 5 Zentrales Regelwerk des Jagdrechts auf der Landesebene ist das **Landesjagdgesetz**.<sup>15</sup> Sowohl das Bundes- als auch das Landesjagdgesetz werden durch zahlreiche Bundes- bzw. Landesverordnungen konkretisiert. Das Jagdrecht als Rechtsgebiet regelt unter anderem Inhalt und Schranken des Eigentumsrechts. Dabei dient es vor allem einem gerechten Interessenausgleich zwischen den Nutzungsinteressen der Land- und Forstwirtschaft auf der einen Seite mit den Interessen des Jagdausübungsberechtigten auf der anderen Seite. Es geht aber auch um den Schutz der öffentlichen Interessen am Artenschutz. Zahlreiche jagdrechtliche Regelungen, wie z.B. die Hegepflicht, die sog. sachlichen Verbote, die Schonzeitenregelungen oder der Inhalt der Bundeswildschutzverordnung (BWildSchV) sind der Sache nach Artenschutzrecht, weil sie auf den Schutz von Tieren wildlebender Arten zielen. Das Gebot weidgerechter Jagdausübung sowie einige sachliche Verbote dienen der Vermeidung unnötiger Leiden und Qualen von Tieren und sind mithin der Sache nach Tierschutzrecht.
- 6 Wer die Jagd ausübt, muss nicht lediglich Vorschriften des Jagdrechts im engeren Sinne beachten. Im Zusammenhang mit der Jagdausübung sind etwa auch Vorschriften des

---

9 S. insbes. die Richtlinie 2003/85/EG des Rates vom 29.9.2003 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, zur Aufhebung der Richtlinien 85/511/EWG sowie der Entscheidungen 89/531/EWG und 91/46/EWG und zur Änderung der Richtlinie 92/46/EWG (ABl. Nr. L 306, S. 1ff.), die auch Maßnahmen gegen Wildtiere vorsieht.

10 Z.B. Verordnung (EG) NR. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.4.2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. Nr. L 139, S. 55).

11 S. Vorschriftensammlung (Teil 4).

12 Art. 72, 74 I Nr. 28 GG.

13 Art. 72 III 1 Nr. 1 GG.

14 Vgl. Art 72 III 1 Nr. 1 GG: „(ohne das Recht der Jagdscheine)“.

15 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) v. 9.10.2003 (GVBl. I, S.250), zul. geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 23.04.2008 (GVBl. I, S. 94).

Waffen-, des Naturschutz-, des Forst- und des Lebensmittelhygienerechts zu beachten und daher jagdscheinrelevant.<sup>16</sup>

## II. Jagdrecht als individuelles Recht der Grundeigentümer

### 1. Inhalt des Jagdrechts

#### a) Jagdrecht als Bestandteil des Grundeigentums

7 Inhalt des **Jagdrechts als subjektives Recht** ist die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet dem Jagdrecht unterliegende wildlebende Tiere zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen.<sup>17</sup> Das individuelle Jagdrecht steht dem jeweiligen Grundeigentümer zu.<sup>18</sup> Es ist untrennbar mit seinem Eigentum an Grund und Boden verbunden.<sup>19</sup> Da das Jagdrecht ein individuelles Rechtsgut des Rechtsinhabers ist, kann er rechtswidrige Beeinträchtigungen seines Rechts abwehren<sup>20</sup> und bei Schäden infolge von Rechtsverletzungen Schadensersatz vom Schädiger verlangen.<sup>21</sup> Aus dem Jagdrecht des Eigentümers folgt allerdings (anders als der missverständliche Begriff es nahe legt!) nicht zugleich die Berechtigung, auch tatsächlich auf dem eigenen Grund und Boden jagen zu dürfen. Soweit in der Umgangssprache davon die Rede ist, jemand habe in einem bestimmten Revier das „Jagdrecht“, ist hiermit nicht das an das Eigentum gebundene Jagdrecht, sondern das an den Jagdbezirk gebundene Jagdausübungsrecht gemeint.<sup>22</sup> Jagdrecht und Jagdausübungsrecht sind dennoch streng voneinander zu unterscheiden. Sie können, müssen aber nicht, in derselben Person vereint sein. Der praktisch bedeutsamste Fall des Zusammenfallens von Jagdrecht und Jagdausübungsrecht ist, dass ein Jagdscheininhaber zugleich Eigentümer eines unverpachteten Eigenjagdbezirks ist.<sup>23</sup>

#### b) Aneignungsrecht

8 **Aneignung** des Wildes bedeutet, dass der Jagdausübungsberechtigte mit der Erlangung der unmittelbaren Herrschaftsgewalt über zuvor herrenloses Wild das Eigentum am

16 Vgl. § 8 II Nr. 6 JPO – Jägerprüfungsordnung

17 § 1 I 1 BJagdG.

18 § 3 I 1 BJagdG. Im Falle von Flächen, auf denen kein Eigentum begründet ist (Meeresstrand, Küstengewässer, Haff etc.), steht das Jagdrecht den Ländern zu (§ 3 II BJagdG). Das Jagdausübungsrecht an Bundeswasserstraßen steht dem Bund zu (*Metzger*, in: *Lorz/Metzger/Stöckel*, § 3 Rn. 1; a.A. *Wichmann*, *JZ* 1982, 793).

19 § 3 I 2 BJagdG.

20 Vgl. Unterlassungsanspruch aus § 1004 I, II BGB.

21 Z.B. § 823 I BGB.

22 Die Terminologie ist nicht nur für den juristischen Laien verwirrend. Beim Jagdausübungsberechtigten handelt es sich um den „befugten Jäger“, d.h. einen Jagdscheininhaber, der entweder als Revierinhaber oder als angestellter Jäger oder Jagdgast die Jagd in einem konkreten Revier ausüben darf.

23 Auf die Bedeutung von Jagdschein und Jagdbezirken wird an anderer Stelle näher eingegangen. S. Rn. 71 ff.

Tierkörper erlangt.<sup>24</sup> Herrenlos sind wilde Tiere, die sich in Freiheit befinden. Dabei kann es sich auch um aus einem Wildgehege entlaufene Exemplare einer Wildtierart handeln, wenn sie weder einen Rückkehrwillen haben, noch vom Eigentümer unverzüglich verfolgt werden bzw. wenn dieser die Verfolgung aufgegeben hat.<sup>25</sup> Das von angestellten Jägern oder Jagdgästen erlegte Wild wird mit Inbesitznahme durch sie Eigentum des Revierinhabers. Sie handeln insoweit als dessen Besitzdiener.<sup>26</sup> Der Revierinhaber muss ihnen lediglich das gewohnheitsrechtlich anerkannte „kleine Jägerrecht“<sup>27</sup> überlassen und – sofern nichts anderes vereinbart ist – die Trophäen des rechtmäßig erlegten Wildes übereignen. Eigentum erlangt der Jagdausübungsberechtigte am Wild auch dann, wenn Treiber oder Jagdhelfer das Wild für ihn als Besitzdiener in Besitz nehmen. Hingegen erlangt ein Wilderer kein Eigentum am Wildkörper.

- 9 Bei einem **Wildunfall** verendete Stücke bleiben herrenlos.<sup>28</sup> Nur der Aneignungsberechtigte kann die Herrenlosigkeit beenden, während der Fahrzeugführer zwar Besitz (tatsächliche Sachherrschaft), nie jedoch Eigentum an dem Stück Wild erlangen kann. Nimmt er Unfallwild mit, begeht er Jagdwilderei. Aus diesem Grunde sollte der Fahrzeugführer das Stück Unfallwild niemals zum Jagdausübungsberechtigten befördern. Er darf das verendete Stück im Interesse der Verkehrssicherheit lediglich von der Straße an den Straßenrand verbringen. Der Fahrzeugführer ist zudem (bußgeldbewehrt) verpflichtet, einen Wildunfall mit jeglichem Wild unverzüglich der zuständigen Leitstelle für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Feuerwehr), der nächsten Polizeidienststelle oder dem Jagdausübungsberechtigten, anzuzeigen,<sup>29</sup> damit dieser von seinem Aneignungsrecht Gebrauch machen und notfalls das Leiden des Stücks beenden kann. Dies gilt auch, wenn sich das Wild scheinbar unverletzt entfernt. Allerdings besteht keine gesetzliche Verpflichtung des Jagdausübungsberechtigten zur Beräumung der Straße.<sup>30</sup> Dem Revierinhaber steht gegen den Fahrzeugführer grundsätzlich kein Schadensersatzanspruch zu. Wird das Wildbret jedoch nur deshalb entwertet, weil die Anzeige des Wildunfalls unterbleibt, kann er Schadensersatz verlangen.<sup>31</sup> Ebenso wenig

24 §§ 958 I, 960 I BGB.

25 § 960 II BGB.

26 Vgl. § 855 BGB. Dies ist allerdings umstritten (vgl. *Dietlein*, Jagdrecht von A-Z, S. 12).

27 Hierzu zählt jedenfalls das Geräusch (Herz, Lunge, Leber und Nieren). Oft werden auch Lecker, Feist bzw. Flomen, Weidsack und Milz (Hundefutter) sowie das Hirn genannt. Die genaue Reichweite des „Rechts“ muss angesichts der Vielfalt der Ansichten hierzu als unklar bezeichnet werden (vgl. nur die widersprüchlichen Angaben im „Blase“, Nr. 4.7.19 und 8.6.2).

28 So zumindest die herrschende Meinung (vgl. *Bassenge*, in: Palandt, BGB, § 958 Rn. 4).

29 Vgl. § 27 BbgJagdG. In besonderen Fällen kann sogar eine Straftat nach dem Tierschutzgesetz in Betracht kommen, worauf zu Recht *Meyer-Ravenstein*, Jagdrecht in Sachsen-Anhalt, § 22a Rn. 22, hinweist.

30 Beiseitigungspflichtig ist in solchen Fällen vielmehr der Träger der Straßenbaulast. Vgl. hierzu *Sassenberg*, NuR 2007, 326ff. Zahlreiche Jäger übernehmen aber im Rahmen ihrer moralischen Verpflichtung die Beräumung der Straße.

31 *Dietlein*, Jagdrecht von A-Z, S. 51.

hat der Fahrzeugführer wegen eines Wildunfalls einen Schadensersatzanspruch gegen den Revierinhaber.

- 10** Das Aneignungsrecht umfasst auch die (ausschließliche) Befugnis, sich krankes oder verendetes Wild, **Fallwild** und **Abwurfstangen** sowie die **Eier** von Federwild anzueignen.<sup>32</sup> Dies macht deutlich, dass die Aneignung nicht notwendig der Wildbretverwertung dienen muss. Zulässig kann etwa die Herausnahme von Eiern aus dem Gelege eines Höckerschwans sein, um die Eier im Interesse der Hege zu zerstören.<sup>33</sup> Ebenso zulässig ist die Aneignung von Wild zum Zweck der **Tierpräparation**. Die ansonsten nach der BWildSchV geltenden Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verbote für bestimmte Wildarten,<sup>34</sup> insbesondere für die meisten Flugwildarten, lassen ausdrücklich das Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten unberührt.<sup>35</sup> Die entgeltliche Weitergabe dieser Tiere an Dritte ist jedoch erheblich eingeschränkt.<sup>36</sup>
- 11** Erheblichen Einschränkungen durch die Bundesartenschutzverordnung unterliegt die Inbesitznahme von **Tieren besonders geschützter Arten**. Für sie gilt kein Aneignungsrecht.<sup>37</sup> So ist der Besitz einer tot aufgefundenen Waldohreule durch den Jagdausübungsberechtigten zu Zwecken der Präparation selbst dann unzulässig, wenn er sie zu Demonstrationszwecken im Rahmen der Jägerausbildung verwenden will.<sup>38</sup> Durch die genannten jagdrechtlichen und artenschutzrechtlichen Besitz- und Vermarktungsverbote wird vor allem der Erwerb von Tieren durch Tierpräparatoren erheblich be-

32 § 1 V BJagdG.

33 S. näher *Meyer-Ravenstein*, Reduzierung der Schwanenbestände, AgrarR 1995, S. 232 ff.

34 Tiere einer Art, die in der ersten Anlage zur BWildSchV genannt sind (Steinwild, Schneehase, Murmeltier, Seehund und die meisten Flugwildarten), dürfen grundsätzlich nicht in Besitz genommen oder erworben werden. Unzulässig ist es auch, die tatsächliche Gewalt über sie auszuüben, sie zu be- oder verarbeiten oder sonst zu verwenden, sie abzugeben, anzubieten, zu veräußern oder sonst in den Verkehr zu bringen sowie sie zu befördern, um sie in den Verkehr zu bringen (§ 2 I 1 BWildSchV). Die Verbote gelten nicht für Tiere der Arten Rebhuhn, Fasan, Wachtel, Stockente, die in der Gefangenschaft gezüchtet und nicht herrenlos geworden sind (§ 2 III BWildSchV). Zudem kann die zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten zulassen, soweit dies für die Verwertung beschlagnahmter Tiere oder (im Falle des Abs. 1 sowie Abs. 2 S. 2 und des Abs. 3 S. 2) deshalb erforderlich ist, weil Zwecke der Forschung und Lehre es gebieten oder die Ansiedlung von Tieren in der freien Natur oder der damit zusammenhängenden Aufzucht oder 3. aus einem sonstigen vernünftigen Grund für eine Nutzung von Tieren in geringen Mengen erforderlich ist und Belange des Arten- und Biotopschutzes sowie Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen nicht entgegenstehen

35 Vgl. § 2 I 2 BWildSchV.

36 Vgl. im Einzelnen die differenzierte Regelung des § 2 II BWildSchV.

37 Problematisch sind insoweit allein die Tierarten mit jagd- und artenschutzrechtlichem Doppelstatus, wie z.B. beim Fischotter oder der Wildkatze.

38 VG Stuttgart, Urt. v. 10.11.2000 NuR 2001, 353.

schränkt, weswegen beim Ankauf des Tieres vom Präparator stets geklärt sein sollte, ob der Veräußerer zu Besitz und Verkauf berechtigt ist.<sup>39</sup>

c) *Hegerecht und -pflicht*

**12** Das Jagdrecht umfasst nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zur **Hege**.<sup>40</sup> Unter Hege versteht man alle Maßnahmen des Jagdausübungsberechtigten, die auf die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und die Sicherung seiner Lebensgrundlagen zielen.<sup>41</sup> Sie muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere durch Wildschäden, möglichst vermieden werden.<sup>42</sup> Wild darf daher nicht „überhegt“ werden. Maßnahmen der Hege sind neben der Bestandsregulierung in erster Linie solche zur Biotopschaffung, -verbesserung und -vernetzung, in engen Grenzen auch die Fütterung und das Aussetzen von Wild (s. Schaubild Nr. 7).

aa) *Bestandsregulierung*

**13** Der Abschussplan für Schalenwild, aber auch der Abschuss sonstigen jagdbaren Wildes muss dem gesetzlichen Ziel der Hege gerecht werden. Jeder Abschuss soll auch ein Abschuss im Rahmen der konkreten Hegeziele sein. Die **Bestandsregulierung** des Wildes zählt daher letztlich der Sache nach ebenfalls zur Hege, soweit sie dazu dient, einen Überbesatz einer Wildart einzudämmen, der zu übermäßigen Wildschäden führen würde, der Gesundheit des Wildes abträglich wäre oder andere Tierarten verdrängen würde. Zudem kann der Abschuss auch zur Verhinderung von Seuchen geboten

---

39 Das Bundesverfassungsgericht, Urt. v. 3.11.1982 BVerfGE 61, 291 meint hierzu: „1. Es ist grundsätzlich mit der Verfassung vereinbar, dass der Gesetzgeber für lebende oder tote Vögel der besonders geschützten Arten ein Besitz-, Verarbeitungs- und Vertriebsverbot erlassen hat. 2. Soweit das Gesetz für Forschungs-, Unterrichts- oder Lehrzwecke Ausnahmen vorsieht, dürfen diese nicht so ausgestaltet werden, dass es den Tierpräparatoren in unverhältnismäßiger Weise erschwert wird, an der damit eröffneten Nutzungsmöglichkeit teilzuhaben (Art. 12 Abs. 1 GG).“ Ein Tierpräparator allerdings kann auch ohne konkrete Nachfrage aus Forschung und Lehre für diese Zwecke präparieren, wenn erfahrungsgemäß damit zu rechnen ist, dass nach den konkreten Präparationen eine ständige allgemeine Nachfrage in Forschung oder Lehre besteht (NdsOVG, Urt. v. 4.2.1988 NuR 1989, 45). Er kann befugt sein, eine tot aufgefundene Waldohreule der Natur zu entnehmen und für eine interessierte Lehrmittelanstalt zu präparieren und zu veräußern (OVG Rh.-Pfalz, Urt. v. 8.12.1994 NuR 1995, 468). Der Tierpräparator darf aber insbesondere nicht zu Zwecken der Lehre Tiere einführen. Die Einfuhr zu Zwecken der Lehre setzt keine wissenschaftliche Lehre voraus, ist aber als nichtkommerzieller Zweck nur dann anzuerkennen, „wenn der Lehrzweck Hauptzweck ist und von einer Einrichtung verfolgt wird, die die sächlichen, persönlichen und programmatischen Voraussetzungen einer Bildungsanstalt erfüllt“ (VG Frankfurt am Main, Urt. v. 5.3.1992 NuR 1992, 392).

40 § 1 I 2 BJagdG.

41 Vgl. § 1 II 1 HS 1 BJagdG.

42 § 1 II 2 BJagdG.

sein. Der engere Begriff des „Hegeabschlusses“ meint hingegen in der Praxis meist einen im Abschussplan nicht vorgesehenen Abschuss von Schalenwild aus Gründen der Hege. Derartige Gründe können etwa eine festgestellte Krankheit und das Erlösen von Schmerzen sein. Hege bedeutet auch, dass keine Art der jagdbaren Tiere in ihrem Bestand gefährdet wird (Verbot der Ausrottung). In solchen Fällen kann die untere Jagdbehörde den Abschuss von Wildarten, die in ihrem Bestand bedroht erscheinen, in bestimmten Jagdbezirken oder bestimmten Gebieten für eine Zeit durch Verfügung an den Jagdausübungsberechtigten gänzlich verbieten.<sup>43</sup>

### bb) *Biotopverbessernde Maßnahmen*

**14** Zur Hege gehören insbesondere **biotopverbessernde Maßnahmen** (einschließlich der Schaffung und Vernetzung von Biotopen). Sie zielen vor allem auf mehr Ruhe, Deckung und Äsung<sup>44</sup> des Wildes ab. Zu nennen sind insoweit z.B. die Anlage von Feldholzinseln oder Pflanzungen entlang von Wegen einer ausgeräumten Feldflur. Die Pflicht, derartige Maßnahmen durchzuführen, ist allerdings nicht bußgeldbewehrt, so dass sie der Sache nach eher den Charakter eines moralischen Appells hat. Vor allem aber steht die Biotopverbesserung unter dem Vorbehalt der „Möglichkeit“. Diese Möglichkeit ist beschränkt in tatsächlicher Hinsicht (geeignete Flächen, Finanzierbarkeit etc.) und in rechtlicher Hinsicht (Einwilligung der Grundeigentümer etc.).

### cc) *Wildfütterung*

**15** Die **Wildfütterung** ist nur im Ausnahmefall erlaubt. Ohne besondere Genehmigung sind zulässig: die Fütterung in Notzeiten<sup>45</sup>, die (anzeigepflichtige) Ablenkfütterung ohne Jagdausübung zur Vorbeugung gegen Wildschäden<sup>46</sup> sowie die artgerechte und angemessene Fütterung von Niederwild, sofern dabei eine Futteraufnahme durch Schalenwild ausgeschlossen ist.<sup>47</sup> Nur mit Genehmigung der unteren Jagdbehörde ist das Füttern zu wissenschaftlichen Zwecken in dazu bestimmten Einrichtungen<sup>48</sup> und das Füttern von ausgesetztem Wild, um es einzugewöhnen, gestattet.<sup>49</sup>

**16** Die ausreichende **Fütterung in Notzeiten** ist eine Rechtspflicht des Revierinhabers.<sup>50</sup> Unterlässt der Jagdausübungsberechtigte die Fütterung trotz Aufforderung der unteren Jagdbehörde, so kann diese auf seine Rechnung Ersatzvornahmen durchführen lassen.<sup>51</sup>

43 § 30 S. 1 BbgJagdG. Solange die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kann das Verbot wiederholt werden (§ 30 S. 2 BbgJagdG).

44 Vgl. § 41 I BbgJagdG.

45 § 41 II 1 BbgJagdG.

46 § 41 II 2 Nr. 1 BbgJagdG.

47 § 41 III BbgJagdG.

48 § 41 II 2 Nr. 2 BbgJagdG.

49 § 41 II 2 Nr. 3 BbgJagdG.

50 Vgl. § 41 IV BbgJagdG: „ist verpflichtet“.

51 § 41 V BbgJagdG.

Wann und für welche Wildarten Notzeiten vorliegen, wird von der unteren Jagdbehörde im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt<sup>52</sup>. Eine Notzeit wird man angesichts der immer mildereren Winter nur im Falle eines außergewöhnlich langen, kalten und schneereichen Winters annehmen dürfen. In den heißen und trockenen Sommern hingegen erscheint eine Notzeit bei ausgedehnten Flächenbränden nicht fern liegend. In Notzeiten soll die Fütterung von Schalenwild nur eine Erhaltungsfütterung sein. Dementsprechend darf bei wiederkäuendem Schalenwild nur Rauh- und Saftfutter, nicht jedoch Kraftfutter verwendet werden. Zu beachten ist weiterhin, dass eine Futterraufnahme durch andere Wildarten auszuschließen ist und die ausgebrachten Futtermengen nur den unbedingt notwendigen Umfang zur Überbrückung der Notzeit umfassen dürfen.<sup>53</sup> Bei einer anhaltenden Trockenheit hat der Jagdausübungsberechtigte zudem für eine ausreichende Wasserversorgung zu sorgen.<sup>54</sup>

- 17** Eine **Ablenkfütterung** für Schalenwild ohne Jagdausübung zur Vorbeugung gegen Wildschäden ist nur zulässig, wenn Wildschäden bereits eingetreten oder für bestimmte Flächen zu befürchten sind und alle anderen Mittel zur Wildschadensverhütung nicht ausreichen. Es ist dabei zu beachten, dass Ablenkfütterungen nicht unmittelbar an wildschadensgefährdeten Flächen angelegt werden dürfen. Anders als bei der KIRRUNG sind bei der Ablenkfütterung mechanische Fütterungseinrichtungen zulässig, sofern deren Funktion ausschließlich durch die Aktivitäten des Wildes ausgelöst werden kann.<sup>55</sup> „Die Ablenkfütterung muss bis spätestens drei Werktage nach dem Anlegen der zuständigen unteren Jagdbehörde angezeigt werden“.<sup>56</sup> „Wer eine Ablenkfütterung nicht fristgerecht anzeigt, begeht eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit“.<sup>57</sup>
- 18** Um **missbräuchliche Wildfütterungen** zu verhindern ist für Fütterungen und Ablenkfütterungen nur artgerechtes Futter zu verwenden. Dies bedeutet, dass insbesondere Küchenabfälle, Backwaren, Süßfrüchte und industriell hergestellte Futtermittel nicht gefüttert werden dürfen.<sup>58</sup>
- 19** Nicht als Fütterung, sondern als **Bejagungshilfen** werden KIRRUNGEN, Wildäcker und Wildwiesen angesehen.<sup>59</sup> Als sog. Bejagungshilfe muss sich die **KIRRUNG** eindeutig von der Fütterung in Notzeiten und der Ablenkfütterung unterscheiden. So dürfen sich KIRRUNGEN nicht zu einer stetigen Fütterung entwickeln. Das verwendete KIRRMATERIAL darf nur in geringen Mengen aufgebracht werden. Ein erneutes Aufbringen darf erst nach weitgehender Aufnahme durch das Wild erfolgen. Hierbei dürfen nur artgerechte Futtermittel, wie Getreide, Eicheln, Bucheckern, Kastanien, Hackfrüchte und

---

52 § 41 IV 2 BbgJagdG.

53 § 7 I BbgJagdDV.

54 § 41 IV 1 a.E. BbgJagdG.

55 § 7 II BbgJagdDV.

56 § 41 II Nr. 1 HS. 2 BbgJagdG.

57 Vgl. § 60 I Nr. 13 Var. 1 BbgJagdG.

58 § 7 III BbgJagdDV.

59 § 41 VI BbgJagdG.

Gartenbauprodukte ausgebracht werden.<sup>60</sup> In einem Umkreis von 200m von Kirrungen und Ablenkfütterungen ist der Abschuss in Notzeiten verboten<sup>61</sup>.

*dd) Aussetzen von Wild*

**20** Zu den Hegemaßnahmen zählt auch das **Aussetzen von Wild**. Hierfür gelten jedoch erhebliche Beschränkungen. Generell ist das Aussetzen von Wild in der freien Natur unzulässig.<sup>62</sup> Zulässig hingegen ist das Aussetzen von Wild zum Zwecke der Wiedereingewöhnung, der Ansiedlung oder Wiederansiedlung in der freien Natur, wenn es der Artenvielfalt und einem intakten Naturhaushalt dient und nachteilige Folgen weitestgehend ausgeschlossen sind. Hierzu bedarf es einer Genehmigung.<sup>63</sup> Ausgenommen von dieser Genehmigungspflicht sind die hegegerechten Wiederansiedlungen von Feldhasen, Fasanen, Rebhühnern sowie von Auer-, Birk- und Haselhühnern.<sup>64</sup> Demgegenüber ist das Ansiedeln von Wildarten fremdländischer Herkunft, die zur Faunenverfälschung in der Bundesrepublik Deutschland beitragen, nicht gestattet.<sup>65</sup> Ist eine solche Verfälschung nicht zu erwarten kann unter Umständen eine naturschutzrechtliche Genehmigung für das Aussetzen gebiets- oder standortsfremder Arten erteilt werden.<sup>66</sup> Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Gefahr der Verfälschung der europäischen Tier- und Pflanzenwelt oder eine Gefährdung des Bestandes oder der Verbreitung wild lebender Tier- oder Pflanzenarten oder von Populationen solcher Arten ausgeschlossen ist.<sup>67</sup> Etwaige Zweifel gehen insoweit zu Lasten des Antragstellers, zumal die sog. Neozoen ein oft unkalkulierbares Risiko für die heimische Tier- und Pflanzenwelt darstellen. Hierzu bedarf es einer Genehmigung der obersten Jagdbehörde.

**21** Zur Hege im weiteren Sinne zählt auch die Haltung von jagdbaren Tierarten in **Gehegen**, in denen die Tiere auf ihre Auswilderung vorbereitet werden sollen (vor allem Wald- und Feldhühner). Derartige Auswilderungsvolieren können im Einzelfall (je nach Standort, Größe und Bauart) einen genehmigungspflichtigen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen.<sup>68</sup> Soweit im BJagdG davon die Rede ist, Schwarzwild dürfe nur in solchen Einfriedungen gehegt werden, die ein

60 § 7 IV BbgJagdDV. Allerdings ist die Verwendung von Silagen verboten und mechanischen Fütterungseinrichtungen unzulässig (§ 7 IV 6 und 7 BbgJagdDV).

61 § 7 V BbgJagdDV.

62 § 42 I 1 BbgJagdG. Diese Landesregelung geht somit weiter als die Regelung des § 28 II BJagdG, nach welcher lediglich das Aussetzen von Schwarzwild und Wildkaninchen verboten sind. Brandenburg hat folglich von der Ermächtigung des § 28 IV BJagdG Gebrauch gemacht, wonach die Länder das Hegen und Aussetzen weiterer Tierarten beschränken oder verbieten können.

63 § 42 I 3 BbgJagdG. Zuständige Genehmigungsbehörde ist die oberste Jagdbehörde (vgl. § 42 I 5 BbgJagdG).

64 § 42 II BbgJagdG.

65 § 42 III BbgJagdG. Demnach ist ein Ansiedeln von sog. Neozoen, allen voran die nach dem BbgJagdG jagdbaren Wildtierarten Marderhund, Mink und Waschbär, nicht gestattet.

66 § 40 I BbgNatSchG.

67 § 40 I 3 BbgNatSchG.

68 Vgl. § 10 I 1 BbgNatSchG.



Ausbrechen verhindern,<sup>69</sup> geht es nicht um den allgemeinen Hegebegriff des BJagdG. Es geht hierbei vielmehr um das Hegen im Sinne der Haltung von Schwarzwild in Gehegen, seien es große Jagdgehege oder (kleinere) Tiergehege.<sup>70</sup>

ee) *Hegegemeinschaft*

**22** Jagdausübungsberechtigte räumlich zusammenhängender Jagdbezirke können sich zu einer Hegegemeinschaft zusammenschließen, um eine großräumige Wildbewirtschaftung zu ermöglichen (**freiwillige Hegegemeinschaft**).<sup>71</sup> Die Hegegemeinschaft entsteht mit Genehmigung der Satzung durch die untere Jagdbehörde.<sup>72</sup> Auf Grundlage der Satzung wählen die Mitglieder der Hegegemeinschaft aus dem Kreis der ihr angehörigen Jagdausübungsberechtigten einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.<sup>73</sup>

**22a** Zu den **Aufgaben einer Hegegemeinschaft** zählen insbesondere:

- die Abstimmung und gemeinsame Durchführung von Hegemaßnahmen in den einzelnen Jagdbezirken;
- die Vorbereitung, Unterstützung und Abstimmung der Wildbestandsermittlung;
- das Abstimmen der Abschussplanvorschläge für nach der Satzung bewirtschaftete Wildarten aufeinander;
- die Hinwirkung auf die Erfüllung der Abschusspläne;
- die Bewertung der Streckenergebnisse;
- Abstimmung und Unterstützung von Maßnahmen des vorbeugenden Seuchenschutzes
- sowie die Abstimmung von Maßnahmen der Biotopverbesserung.<sup>74</sup>

**23** Soweit es aus Gründen der Hege erforderlich ist, wirkt die untere Jagdbehörde auf eine freiwillige Bildung von Hegegemeinschaften hin. Darüber hinaus gestattet das Bundesrecht den Ländern.<sup>75</sup> Hiervon wurde im Land Brandenburg Gebrauch gemacht. Demnach können Hegegemeinschaften durch die untere Jagdbehörde gebildet werden, wenn dies aus Gründen der Hege erforderlich ist und eine an alle betroffenen Jagdausübungsberechtigten gerichtete Aufforderung zur freiwilligen Bildung von Hegegemeinschaften durch die zuständige Behörde ohne Erfolg geblieben ist.<sup>76</sup>

69 § 28 I BJagdG.

70 Hege ist hier als das Einhegen zu verstehen. Nach a.A. ist hierunter die planmäßige Bewirtschaftung des Schwarzwildes innerhalb des eingehetzten Bereichs zu verstehen (*Meyer-Ravenstein*, Jagdrecht in Sachsen-Anhalt, § 28 Rn. 1a; § 30 Rn. 3).

71 § 10a I BJagdG, § 12 I BbgJagdG.

72 § 12 II 1 BbgJagdG.

73 § 12 VIII BbgJagdG.

74 § 12 III BbgJagdG.

75 § 10a II BJagdG.

76 § 12 VII i.V.m. § 12 V BbgJagdG.

## 2. *Bindung an den Jagdbezirk*

### a) *Eigenjagdbezirk und gemeinschaftlicher Jagdbezirk*

**24** Das Jagdrecht bezieht sich auf einen bestimmten Jagdbezirk. Mit anderen Worten darf das Jagdrecht nur innerhalb eines **Jagdbezirks** ausgeübt werden.<sup>77</sup> Zu unterscheiden ist zwischen Eigenjagdbezirken und gemeinschaftlichen Jagdbezirken.<sup>78</sup>

**25** Im Grundsatz gilt, dass zusammenhängende Grundflächen eines Eigentümers von mindestens 150 Hektar einen **Eigenjagdbezirk** bilden.<sup>79</sup> Voraussetzung ist allerdings, dass es sich dabei um land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbare Flächen handelt. Die erforderliche Größe für einen Eigenjagdbezirk kann auf Antrag des Eigentümers von der unteren Jagdbehörde bis auf 75 Hektar verringert werden, wenn dem nicht wesentliche Belange der Hege und Jagd entgegenstehen.<sup>80</sup> Voraussetzung für die Herabsetzung der Mindestgröße von Eigenjagdbezirken auf 75 Hektar ist weiterhin, dass es sich um eine Fläche handelt, welche eine im Zusammenhang stehende Form aufweist, die eine eigenständige Hege und Bejagung sichert.<sup>81</sup> Unzulässig erscheint daher die Bildung eines Eigenjagdbezirkes auf sog. Handtuchähnlichen Flächen. Dies meint Flächen, die nur wenige Meter breit, dafür aber viele Kilometer lang sind. Hier wäre weder eine Bejagung, noch eine Hege tatsächlich möglich.<sup>82</sup> Im Eigenjagdbezirk ist der Eigentümer Inhaber des Jagdrechts und grundsätzlich auch jagdausübungsberechtigt.<sup>83</sup>

**26** Sonstige Grundflächen einer Gemeinde oder abgesonderten Gemarkung bilden, unabhängig von ihrer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzbarkeit, einen **gemeinschaftlichen Jagdbezirk**.<sup>84</sup> In Brandenburg beträgt die Mindestgröße eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes 500 Hektar.<sup>85</sup> Die Jagdbehörde kann nach Anhörung des Jagdbeirates gemeinschaftliche Jagdbezirke mit einer Größe von wenigstens 250 Hektar zusammenhängender Fläche zulassen, wenn ein Antrag von der Mehrheit der Grundstückseigentümer der betroffenen Flächen gestellt wird und die Antragsteller über mehr als die Hälfte der zusammenhängenden Grundflächen verfügen sowie keine wesentlichen Belange der Hege und Jagd entgegenstehen.<sup>86</sup> Dabei werden jene Grundflächen auf

77 § 3 III BJagdG.

78 § 4 BJagdG.

79 § 7 I BbgJagdG. Mit dieser landesrechtlichen Vorschrift wird von der Regelung bzgl. der Größe von Eigenjagdbezirken in § 7 I 1 BJagdG abgewichen, wonach ein Eigenjagdbezirk bereits bei einer Größe von mind. 75ha gegeben ist.

80 § 7 I 2 BbgJagdG.

81 § 1 Nr. 1 BbgJagdDV.

82 Dementsprechend hoch sind die Anforderungen an die Form des möglichen Eigenjagdbezirkes in der BbgJagdDV: § 1 Nr. 1 S. 2 und 3 BbgJagdDV.

83 § 7 IV BJagdG.

84 § 8 I BJagdG.

85 § 9 I 1 BbgJagdG. Die Regelung des § 8 I BJagdG lässt demgegenüber eine Mindestgröße von 150ha genügen.

86 § 9 I 2 BbgJagdG.

denen die Jagd ruht, bei der Berechnung nicht berücksichtigt.<sup>87</sup> Werden die vorgenannten Mindestgrößen nicht erreicht, weil die Grundflächen eines Gemeindegebietes von einem oder mehreren Jagdbezirken umschlossen oder geteilt werden, kann die Jagdbehörde nach Anhörung des Jagdbeirates auch einen gemeinschaftlicher Jagdbezirk von wenigstens 150 Hektar zulassen.<sup>88</sup> Im gemeinschaftlichen Jagdbezirk sind die Grundeigentümer Inhaber des Jagdrechts, jagdausübungsberechtigt ist jedoch grundsätzlich die aus den Grundeigentümern gebildete Jagdgenossenschaft.<sup>89</sup>

- 27** Das geschilderte System der Verteilung der Grundflächen auf Eigenjagdbezirke und gemeinschaftliche Jagdbezirke wird in vielfältiger Weise modifiziert, um den Zuschnitt der Bezirke den jagdlichen Erfordernissen anzupassen. In Betracht kommen hierfür die behördliche Abrundung, die Zusammenlegung und die Teilung von Jagdbezirken. Wenn dies aus Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung notwendig ist, können Jagdbezirke durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen abgerundet werden, (**Abrundung**).<sup>90</sup> Eine Abrundung wird entweder auf Antrag oder von Amts wegen durch die untere Jagdbehörde vorgenommen. Als mögliche Antragssteller kommen die beteiligte Jagdgenossenschaft oder ein beteiligter Inhaber eines Eigenjagdbezirkes in Betracht.<sup>91</sup> Sofern ein Jagdbezirk verpachtet ist, bedarf die Abrundung der Zustimmung durch den Jagdpächter.<sup>92</sup> Die Gesamtgröße der Jagdbezirke soll bei einer Abrundung nur verändert werden, soweit dies sachlich geboten ist.<sup>93</sup> Unzulässig sind solche Abrundungen, durch welche ein Jagdbezirk seine gesetzliche Mindestgröße verliert.<sup>94</sup>

Die Jagdbehörde darf die **Teilung** eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks in mehrere selbstständige Jagdbezirke nur zulassen, wenn die Jagdgenossenschaft dies beschlossen hat sowie jeder Teil für sich die Mindestgröße von 500 Hektar hat und eine ordnungsgemäße Jagdausübung gestattet.<sup>95</sup> Eine Teilung von Eigenjagdbezirken unter die Mindestgröße von 150 Hektar ist unzulässig.<sup>96</sup>

- 29** Entstehen im Rahmen einer Gemeindegebietsreform neue Gemeinden oder werden Gemeinden anderen eingegliedert, so bleiben die bisherigen Jagdbezirke bestehen.<sup>97</sup> Der freiwillige Zusammenschluss von Jagdbezirken ist abweichend hiervon möglich, wenn die beteiligten

87 § 9 I 3 BbgJagdG.

88 § Vgl. zu den weiteren Voraussetzungen § 9 II BbgJagdG.

89 § 8 V BJagdG.

90 § 5 I BJagdG, § 2 I BbgJagdG.

91 § 2 III 1 BbgJagdG. Eine Abrundung aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages ist im BbgJagdG hingegen nicht vorgesehen. Sollten zwischen den Beteiligten Abrundungsverträge geschlossen werden, so müssen demnach auch diese von der zuständigen unteren Jagdbehörde genehmigt werden.

92 § 2 III 3 BbgJagdG.

93 § 2 II 1 BbgJagdG.

94 § 2 II 3 BbgJagdG.

95 § 9 V BbgJagdG.

96 Vgl. § 7 II BbgJagdG.

97 § 9 VI BbgJagdG.

Jagdgenossenschaften die hierzu notwendigen Beschlüsse mit den erforderlichen Mehrheiten fassen.<sup>98</sup>

*b) Ruhen der Jagd, Befriedeter Bezirk*

**30** Die Jagd ruht, wenn die Jagdgenossenschaft dies mit Zustimmung der zuständigen Jagdbehörde anordnet.<sup>99</sup> Unabhängig von einer solchen Anordnung ruht sie innerhalb sog. **befriedeter Bezirke**.<sup>100</sup> Hierzu zählen Gebäude, die dem Aufenthalt von Menschen dienen und Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen, Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an ein Gebäude anschließen und durch eine Umfriedung begrenzt sind, Friedhöfe, Wildgehege, Öffentliche Grün-, Sport- und Erholungsanlagen, Eisenbahnanlagen und Bundesautobahnen, Golfplätze, vollständig eingefriedete Betriebsgelände, Häfen, militärisch genutzte Flächen (mit Ausnahme von Truppen- und Standortübungsplätzen), sofern Betretungsverbot für bestimmte Personengruppen besteht und diese ganz oder teilweise durch eine Umfriedung begrenzt sind und ganzjährig oder saisonal genutzte Flugplätze.<sup>101</sup> Darüber hinaus kann die Jagdbehörde weitere Flächen zu befriedeten Bezirken erklären.<sup>102</sup>

**31** Im befriedeten Bezirk ist die **Jagdausübung grundsätzlich verboten**. Allerdings ist in Gebieten, in welchen die Jagd ruht oder nur eine beschränkte Jagdausübung gestattet ist, die Wildfolge ohne Vereinbarung zulässig.<sup>103</sup> D.h. der Jagdausübungsberechtigte darf den befriedeten Bezirk betreten, um sich die Jagdbeute anzueignen (Beispiel: Reh überspringt bei Drückjagd den Zaun eines Hausgartens und kommt hinter dem Zaun zu Tode). Die Wildfolge in Gebäuden ist nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten zulässig.<sup>104</sup> Die untere Jagdbehörde kann dem Eigentümer, dem Nutzungsberechtigten, dem Jagdausübungsberechtigten eines angrenzenden Jagdbezirkes oder deren Beauftragten in befriedeten Bezirken bestimmte Jagdhandlungen unter Beschränkung auf bestimmte Wildarten und auf eine bestimmte Zeit gestatten.<sup>105</sup> Antragsberechtigt ist hierbei allein der Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragter. Die Jagd ruht zudem in dem seltenen Fall, dass die betreffenden Grundflächen keinem Jagdbezirk angehören, weil

98 § 9 VII BbgJagdG.

99 § 10 II 2 BJagdG.

100 § 6 I 1 BJagdG.

101 § 5 I Nr. 1 – 11 BbgJagdG.

102 Die untere Jagdbehörde kann auf Antrag des Eigentümers Grundflächen, die gegen das Ein- und Auswechseln von Wild (mit Ausnahme von Federwild, Wildkaninchen und Raubwild) dauernd abgeschlossen und deren Eingänge abgesperrt werden können, für befriedet erklären (§ 5 II BbgJagdG).

103 § 36 I BbgJagdG.

104 § 36 II 1 BbgJagdG.

105 § 5 III BbgJagdG. Dabei sind Jagdhandlungen mit der Schusswaffe dem Eigentümer, dem Nutzungsberechtigten oder einem Beauftragten nur dann zu gestatten, wenn diese im Besitz eines gültigen Jagdscheins oder für den Gebrauch von Schusswaffen i.S.d. § 17 I Nr. 4 BJagdG ausreichend versichert sind.

sie die gesetzlichen Voraussetzungen des Eigenjagdbezirks oder gemeinschaftlichen Jagdbezirks nicht erfüllen.<sup>106</sup> Unanwendbar ist das Jagdrecht zudem auf Tiergärten.<sup>107</sup>

- 32** Ausnahmsweise ist die Jagd auch auf Flächen innerhalb eines Jagdbezirks verboten. Dies gilt für Orte, an denen die Jagd nach den Umständen des einzelnen Falles die **öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stören** oder das Leben von Menschen gefährden würde.<sup>108</sup> Man denke insoweit etwa an Flächen nahe einem Erholungsheim oder nahe belebter Ausflugsziele. Meist handelt es sich hier bei genauerer Betrachtung jedoch um befriedete Bezirke, in denen die Jagd ohnehin ruht.
- 33** Natürliche und künstliche Wasserläufe, Wege, Triften und Eisenbahnkörper sowie ähnliche Flächen bilden keinen Jagdbezirk für sich, wenn sie nach Umfang und Gestalt für sich allein eine ordnungsgemäße Jagdausübung nicht gestatten. Sie unterbrechen den Zusammenhang eines Jagdbezirks nicht und stellen auch den Zusammenhang zur Bildung eines Jagdbezirks zwischen getrennt liegenden Flächen nicht her.<sup>109</sup>
- 34** Die gesetzliche Unterscheidung zwischen Eigenjagdbezirk, gemeinschaftlichem Jagdbezirk und befriedetem Bezirk ist missverständlich, weil sie nahe legt, es handele sich um drei sich räumlich ausschließende Gebietskategorien. Ein befriedeter Bezirk ist jedoch kein Jagdbezirk im eigentlichen Sinne, sondern gehört in der Regel einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk an. Er besitzt mithin einen „Doppelstatus“. Einem Eigenjagdbezirk kann er hingegen in der Regel deshalb nicht angehören, weil er gerade keine land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbare Fläche darstellt.<sup>110</sup>

### c) *Jagdgenossenschaft*

- 35** Im gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden die Eigentümer der zusammengeschlossenen Grundflächen die **Jagdgenossenschaft**.<sup>111</sup> Es handelt sich demnach um eine gesetzliche **Zwangsmitgliedschaft** sämtlicher Grundstückseigentümer in der Jagdgenossenschaft.<sup>112</sup> Ein Austritt aus der Jagdgenossenschaft ist daher nicht möglich.

106 *Metzger*, in: Lorz/Metzger/Stöckel, BJagdG, § 6 Rn. 1.

107 § 6 S. 2 BJagdG. Hierzu *Metzger*, in: Lorz/Metzger/Stöckel, BJagdG, § 6 Rn. 3.

108 § 20 I BJagdG.

109 § 5 II BJagdG.

110 Vgl. die Voraussetzung des § 7 I 1 BJagdG.

111 § 9 I BJagdG.

112 Die Zwangsmitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft führt dazu, dass der Grundeigentümer die Jagdausübung auf seinem Grund nicht verbieten kann. Der EuGH für Menschenrechte (Urt. v. 29.4.1999 NJW 1999, 3695) erklärte die Zwangsmitgliedschaft von Eigentümern kleinerer Flächen in französischen Jagdvereinen für unvereinbar mit der Europäischen Menschenrechtskonvention. Da die Entscheidung sich vor allem darauf stützt, dass den Betroffenen kein Ausgleich für die Zwangsmitgliedschaft gewährt wurde, ist die Entscheidung nicht auf die deutschen Jagdgenossenschaften übertragbar (s. u. zum Auskehrungsanspruch des Jagdgenossen): Auch Luxemburg wurde vom EGMR wegen der bestehenden Zwangsmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften bereits verurteilt (vgl. EGMR NuR 2008, S. 489ff.). Für das deutsche Recht erklärte das BVerfG die Zwangsmitgliedschaft der Grundstückseigentümer in den Jagdgenossenschaften als mit der Verfassung vereinbar (vgl. 1 BvR 2084/05). Zur weiteren Vertiefung der mit der Zwangsmitglied-

Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts,<sup>113</sup> die unter der Aufsicht der unteren Jagdbehörde steht.<sup>114</sup> Vertreten wird die Genossenschaft gerichtlich wie außergerichtlich vom Jagdvorstand.<sup>115</sup> Der Jagdvorstand wird von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft gewählt.<sup>116</sup> Er muss aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern bestehen.<sup>117</sup> In der Satzung der Jagdgenossenschaft können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden. Die Vorstandsmitglieder müssen nicht Jagdgenossen sein.<sup>118</sup> Alle Beschlüsse der Genossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der abgegebenen Stimmen als auch der Mehrheit der bei der Abstimmung vertretenen Grundflächen (**Prinzip der doppelten Mehrheit**).<sup>119</sup> Solange die Jagdgenossenschaft keinen Jagdvorstand gewählt hat, nimmt der „Gemeindevorstand“ die Geschäfte der Genossenschaft als sog. „Notvorstand“ wahr.<sup>120</sup> In Brandenburg ist dies kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung der hauptamtliche Bürgermeister, bei amtsangehörigen Gemeinden hingegen der Amtsdirektor.<sup>121</sup> Bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung allerdings die Jagdgenossenschaft.<sup>122</sup> Die untere Jagdbehörde ist von der Übernahme der Geschäfte in Kenntnis zu setzen.<sup>123</sup> Sofern einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Flächen verschiedener Gemeinden oder abgesonderter Gemarkungen und gemeindefreier Gebiete angehören, so nimmt der hauptamtliche Bürgermeister oder der Amtsdirektor derjenigen Gemeinde die Geschäfte der Jagdgenossenschaft wahr, in deren Gebiet der größte Flächenanteil des Jagdbezirkes liegt.<sup>124</sup>

- 36** Die Jagdgenossenschaft muss eine **Satzung** aufstellen.<sup>125</sup> Die Satzung muss insbesondere folgende Punkte festlegen: Name und Sitz der Jagdgenossenschaft, das Gebiet der

---

schaft in Verbindung stehenden Grundrechtsprobleme siehe statt vieler: *Müller-Schallenberg/Förster*, ZRP 2005, S. 230ff. m.w.N.

113 § 10 I 1 BbgJagdG.

114 § 10 I 2 BbgJagdG.

115 § 9 II 1 BJagdG.

116 Vgl. § 9 I, II 1 BJagdG.

117 § 10 VI BbgJagdG.

118 *Metzger*, in: *Lorz/Metzger/Stöckel*, § 9 Rn. 3.

119 § 9 III BJagdG.

120 § 9 II 2 BJagdG. Im Gesetz ist vom „Gemeindevorstand“ die Rede. Das BJagdG verwendet insoweit einen Begriff ohne anerkannten Inhalt. Damit ist unklar, ob auf das Hauptverwaltungsorgan im Sinne von Gemeindevorsteher, d.h. den Bürgermeister bzw. auf den (hessischen) Gemeindevorstand Bezug genommen wird oder ob das Beschlussorgan Gemeinderat gemeint ist. Die Jagdrechtsliteratur (*Metzger*, *Dietlein* etc.) schweigt zu dieser nicht unbedeutenden Frage bzw. behauptet, das Gemeinderecht kläre dies. Die Rspr. geht i.d.R. davon aus, dass der Gemeinderat gemeint ist (VGH BW, Urt. v. 8.9.195 JE IV Nr. 87; VG Sigmaringen, Urt. v. 28.9.1983 JE III Nr. 74).

121 § 10 VII 1 BbgJagdG.

122 § 10 VII 2 BbgJagdG.

123 § 10 VII 3 BbgJagdG.

124 § 10 VIII BbgJagdG.

125 § 10 II 1 BbgJagdG.